



Inhaltsverzeichnis

Präambel:	2
§1 Name, Sitz und Kalenderjahr	2
§2 Ziel und Aufgabe des Vereins	2
§3 Mitgliedschaft	3
Mitglieder	3
Mitgliedschaft	3
Ende der Mitgliedschaft	3
Jahresbeitrag	3
Ehrenmitglieder und Ehrensenatoren	3
§4 Organe des Vereins	4
§5 Mitgliederversammlung	4
Bekanntmachung	4
Anträge, Beschlüsse und Wahlen	4
Ablauf	5
§6 Der Vorstand	5
Aufgaben der Mitglieder	6
Vorstandssitzungen	6
§7 Schlichter	7
§8 Zensurausschuss	7
§9 Auflösung des Vereins	7

Präambel:

Die im Jahre 1900 gegründete 1. Friedberger Carnevalsgesellschaft 1900 e.V. und der im Jahr 1960 gegründete Club Friedberger Carnevalisten - Die Eulen e.V. schließen sich zur Festigung, Bewahrung und Fortentwicklung des seit 1900 gepflegten fastnachtlich, heimatlichen Brauchtums unter Einbeziehung weiterer bereits ausgeübter gemeinnütziger Aufgaben zu einem Großverein zusammen, der

„ VFCG - Vereinigte Friedberger Carnevals Gesellschaft - 1. FCG 1900 - Die Eulen e.V.“

Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Darin ist das weibliche Geschlecht mit einbezogen.

§1 Name, Sitz und Kalenderjahr

1. Der Verein führt den Namen

„ VFCG - Vereinigte Friedberger Carnevals Gesellschaft - 1. FCG 1900 - Die Eulen e.V.“
seit dem 31. Oktober 1988

2. Er hat seinen Sitz in 61169 Friedberg und ist im Vereinsregister eingetragen
3. Die Kassenprüfer haben jeweils das Kalenderjahr zu prüfen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Ziel und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums wie bisher. Der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen die Veranstaltungen öffentlicher Sitzungen und anderer fastnachtlicher Veranstaltungen.

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Die Sammlung und Fortentwicklung fastnachtlichen Brauchtums.
 - b. Durch intensive Jugendarbeit in der Einübung von Tanz, Gesang und freier Rede mit dem Ziel, dies bei Veranstaltungen des Vereins vor Publikum aufzuführen.
 - c. Durch Veranstaltungen für Senioren, das gesellschaftliche Miteinander der Generationen zu fördern.
2. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
3. Bei Auflösung des Vereins (nicht fusionsbedingt) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Zur Verwirklichung der einzelnen, dem Satzungszweck dienenden Maßnahmen werden Sachgebietsleiter ernannt.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen

Mitgliedschaft

2. Die Mitgliedschaft wird begründet durch Eintritt oder Berufung/Ernennung.
Der Eintritt erfordert schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand, welcher eine schriftliche Aufnahmeerklärung ausstellt.
Der Beitritt kann auch durch Berufung mehrerer Mitglieder und Ernennung durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Die Einwilligung der zu ernennenden Mitglieder gilt spätestens als erteilt, mit der Zahlung des nächstfälligen Beitrags.
Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 1 Jahr.

Ende der Mitgliedschaft

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Streichung, Ausschluss oder Austritt.
 - a. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt werden.
 - b. Die Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag trotz Mahnung länger als 12 Monate im Rückstand ist.
 - c. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung vorliegt oder ein nachweisbar vereinschädigendes Verhalten festgestellt wird.
 - d. Gegen die Streichung oder den Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, die SCHLICHTER binnen einer Frist von 1 Monat nach Zustellung der Ausschluss Mitteilung anzurufen. Deren Entscheidung ist nicht bindend (siehe §7 Abs.2 S.2)

Jahresbeitrag

5. Der Jahresbeitrag, der für das jeweilige Mitgliedsjahr entrichtet wird, wird mit der Höhe nach in den Mitgliederversammlungen festgesetzt und ist vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zahlbar bis spätestens 3. Werktag des Fälligkeitszeitraumes. Im Fall des Todes eines Ehegatten ist der Überlebende zunächst für 1 Jahr beitragsfrei.

Ehrenmitglieder und Ehrensenatoren

6. Der Verein ernennt von Fall zu Fall Ehrenmitglieder und Ehrensenatoren.
 - a. Ehrenmitglieder und Ehrensenatoren können in der Regel natürliche Personen werden, die sich um den Verein über Jahre hin besondere Verdienste erworben haben oder Kraft öffentlichen Amtes im Verein überdurchschnittliche Wertschätzung genießen.
 - b. Ehrensenatoren sind gleichzeitig Ehrenmitglieder.

- c. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.
- d. Die Bestellung von Ehrensensoren und Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- e. Ehrensensoren, die dem Verein kein überdurchschnittliches Interesse erweisen und ihn nicht überdurchschnittlich unterstützen, können vom Vorstand abberufen werden.
- f. In jeder Kampagne kann ein Ehrensensoren bestellt werden, in Ausnahmefällen zwei.

§4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsbelange, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.

Bekanntmachung

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt öffentlich bekannt zu geben.
3. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Zuschrift, Aushang oder Veröffentlichung in der Wetterauer Zeitung.
4. Die öffentliche Bekanntgabe hat Tagungsort, Tagungszeitpunkt und Tagesordnung in Stichworten zu enthalten. Sind Satzungsänderungen vorgesehen, so genügt die ziffernmäßige Bezeichnung der zu ändernden Satzungsbestimmung mit kennzeichnendem Stichwort.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von dem geschäftsführenden Vorstand, sowie 1/3 der eingeschriebenen Mitglieder, die insoweit durch Unterschriftsleistung eine Petition einreichen, gefordert werden.
6. Die Jahreshauptversammlung hat bis zum 30.06 des jeweiligen Jahres stattzufinden.

Anträge, Beschlüsse und Wahlen

7. Anträge, die während einer Mitgliederversammlung eingehen, gelten als Dringlichkeitsanträge und bedürfen zu ihrer Zulassung 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
8. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer ¾ Mehrheit der Anwesenden.
9. Die anwesenden Mitglieder haben das aktive oder passive Wahlrecht. Schriftliche Zustimmungen für passive Wahlvorgänge sind zulässig. Juristische Personen haben kein passives Wahlrecht.
10. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen, bei allgemeiner Übereinkunft durch Akklamation (Zuruf, Beifall oder sonstige Zustimmungskundgebung ohne Stimmenaushaltung), auf Vorschlag von Mehr als der Hälfte der Anwesenden Mitglieder in

schriftlicher geheimer Wahl. Abstimmungen per Handzeichen oder in schriftlicher geheimer Wahl sind auszuzählen. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Stimmrechtsübertragungen an Vereinsmitglieder sind nicht zulässig. Die Ausübung des Stimmrechts durch gesetzliche Vertreter ist unzulässig.

Ablauf

11. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf seinen Vorschlag kann ein Versammlungsleiter gewählt werden. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, leitet der Stellvertreter die Versammlung.

12. Der Schriftführer protokolliert die Mitgliederversammlung mit folgenden Angaben:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. Name des/ der Versammlungsleiter
 - c. Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d. Feststellung der Satzungsgemäßheit der Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Versammlung
 - e. Angabe der Tagesordnung
 - f. Feststellung, daß die Tagesordnung bekanntgegeben worden ist
 - g. Feststellung über die Art von Abstimmungen (schriftlich, geheim, Akklamation oder Handzeichen)
 - h. Feststellung über das Abstimmungsergebnis (ja, nein, Enthaltung, ungültig)
 - i. Unterschrift des Protokollführer
 - j. In den Mitgliederversammlungen erstatten der Vorsitzende, der Präsident, der Schatzmeister und der Kassenprüfer ihre Berichte in Kurzfassung

§6 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzendem
Stellvertreter
 1. Schatzmeister
 2. Schatzmeister
Präsident

2. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei seiner Verhinderung der Stellvertreter alleine.
Jeder von ihnen kann bei Gegenzeichnung eines Schatzmeisters über Beträge bis EUR 250.-- verfügen.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

4. Der geschäftsführende Vorstand kann als Kuratorium, Sachgebietsleiter (Ressortchefs) für folgende Posten wählen. Die Aufzählung ist nicht abschließend:
 - a. Dekoration
 - b. Tanz
 - c. Kinderfastnacht
 - d. Ton- / Lichttechnik
 - e. Fastnachtzug
 - f. Presse
 - g. Fundusverwaltung
 - h. Archivverwaltung
 - i. Aktiven
 - j. Kampagne Heft
 - k. Zur besonderen Verwendung

Aufgaben der Mitglieder

5. Die Schatzmeister verwalten das Vereinsvermögen und erledigen die Geldangelegenheiten und die Buchführung.
Sie führen Mitgliederlisten und Spendenlisten. Letztere enthalten auch Sachspenden und Dienstleistungen.
Die Schatzmeister erstellen zu Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan, welcher der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Sie legen der Mitgliederversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand Rechnung unter Zurverfügungstellung des Haushaltsplanes, der Mitgliederliste und der Spendenliste vor.
6. Die Schriftführer erledigen alle anfallenden schriftlichen Arbeiten und protokollieren nach erforderlich. Es gilt §5 Abs. 12.
7. Der Präsident ist verantwortlich für den Ablauf der kompletten Kampagne. Der Präsident steht dem jeweiligen Elferrat vor. Der Vize-Präsident kann auf eigenen Wunsch als Beisitzer an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Vize-Präsident wird durch den 11 Rat gewählt.

Vorstandssitzungen

8. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Die Sitzung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Vorstandsmitglieder sind in schriftlicher Form mindestens 1 Woche vor der Sitzung über Termin, Ort und Zeit zu benachrichtigen.
9. Die Vorstandsmitglieder sind untereinander gleichberechtigt und stimmen mit einfacher Mehrheit ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Vorstandsbeschlüsse bedürfen einer Mindestanwesenheit von 50%, unter denen einer der Vorsitzenden anwesend sein muss.
Eine Vertretung ist nicht möglich.
10. Der erste Teil der Vorstandssitzung ist öffentlich. Hierzu kann der Vorstand Personen einladen. Weiterhin kann um Einladung gebeten werden. Der Einladungswunsch ist dem 1. Vorsitzenden vor der Sitzung mitzuteilen, unter Nennung des Grundes.
Der zweite Teil der Vorstandssitzung ist nicht öffentlich. Ab diesem Zeitpunkt haben alle nicht Vorstandsmitglieder die Sitzung zu verlassen.
11. Amtsniederlegungen durch Vorstandsmitglieder sind zulässig. In diesem Falle wählen die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Wege der Selbstergänzung einen Vertreter.

§7 Schlichter

1. Der Vorstand bestimmt für jede Wahlperiode (2 Jahre) 2 Schlichter und 1 Obmann.
2. Die beiden Schlichter haben die gemeinsame Aufgabe in Streitfällen, zwischen
Vereinsorganen
Vereinsorganen und Mitgliedern
Mitgliedern untereinander
Vorstandsmitgliedern untereinander
als objektives Element, einen Konsens zu finden. Ihr Urteil ist für die schreitenden Parteien verbindlich. Der Obmann hat den Stichentscheid.
Der Obmann ist zur Teilnahme an jeder vollständigen Vorstandssitzung berechtigt und erhält sowohl eine Abschrift des Protokolls, als auch eine Einladung.
3. Schlichter dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
4. Die Schlichter können jeder Zeit und durch jedes Vereinsmitglied zu einer Streitklärung gerufen werden.

§8 Zensurausschuss

Dem Zensurausschuss gehören an:

Der Präsident, sowie vom Präsidenten berufene fachkundige Mitglieder. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben das Recht zur Teilnahme. Weitere Personen können auf Wunsch des Präsidenten von Fall zu Fall hinzugezogen werden.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Für einen Auflösungsbeschluss müssen mindestens 10% der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sein. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung sind die Vorsitzenden Liquidatoren. Im Übrigen gilt §2 Abs. 3.